

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma Stahlwerk Unna Wire GmbH & Co.KG, Edisonstraße 27, 59199 Bönen

Die Firma Stahlwerk Unna betreibt am Standort eine Anlage zur Bearbeitung (Drahtzieherei), Handel und Vertrieb von Stahlprodukten (= nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Datum der Überwachung:	12.05.2026
Dauer der Überwachung:	Beginn: 09.30 Uhr Ende: 12.00 Uhr 1,5 Stunden vor Ort
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

o

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten

- Immissionsschutzrecht
- Wasserrecht (Abwasser; Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- 42. BImSchV
- Kanalnetz gem. § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (Bescheid vom 16.01.2019 (69.3/02.9992025-KAN-1))
- Genehmigung zur Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser aus einer Betriebsstätte zur Metallbearbeitung/-Verarbeitung in öffentliche Abwasseranlagen vom 18.04.2012 (69.3/2.02.9992025-VGS-1)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens wurde Folgendes festgestellt:

()	keine Mängel *	Beschreibung
(x)	geringfügige Mängel *	- Die Betriebsanweisung gem. § 4 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVAbw) konnte nicht vorgelegt werden - Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV des Fass-Gebindelagers für Betriebsmittel lag nicht vor
()	erhebliche Mängel *	
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.